

Satzung "Hegering und Hegegemeinschaft Nossentiner Heide"

§1 Name, Grenzen und Größe

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden innerhalb ihrer Grenzen einen Hegering i.S. von § 9 der Satzung des Kreisjagdverbandes Müritz e.V. sowie eine Hegegemeinschaft gemäß § 10 LJagdG zur Bewirtschaftung der Wildarten, insbesondere der Schalenwildarten.

Der Hegezusammenschluss führt den Namen
"Hegering und Hegegemeinschaft Nossentiner Heide"
(i.f. Hegeverbund genannt)

Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

(2) Der Hegeverbund ist rechtsfähig, sobald er bei der Jagdbehörde sowie dem Landes- und Kreisjagdverband seine Satzung angezeigt hat.

(3) Die zum Hegeverbund gehörenden Jagdbezirke sind in der Anlage (Anlage 1) aufgeführt; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die festgelegten Grenzen des Hegeverbundes sind in einer Karte dargestellt, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

§2 Ziele,Zweck und Aufgaben

(1) Der Hegeverbund hat das Ziel, einen Beitrag zur Erhaltung des Wildes, als Teil der Vielfalt der heimischen Natur, in der überregionalen natürlichen Umwelt zu leisten.

(2) Der Hegeverbund bezweckt insbesondere mit dem flächendeckenden Zusammenschluss der als Anlage zu § 1 Abs. 3 und 4 dargestellten Gebiete eine großflächige Hege des Rot- bzw. Damwildes in seinen artgerechten Lebensräumen. Weitere in diesen Gebieten vorkommende Schalenwildarten sowie das Niederwild werden in die Hege einbezogen.

(3) Grundlage für die Bewirtschaftung der Schalenwildbestände bildet die jeweilige Wildbewirtschaftungsrichtlinie. Ergänzend werden durch den Hegeverbund den örtlichen Verhältnissen angepasste Regeln zur Wildbewirtschaftung aufgestellt. Insbesondere verfolgt der Hegeverbund folgende Ziele:

den Aufbau und die Erhaltung von gesunden, altersklassenmäßig ausgewogenen und der Kapazität der artgerechten Lebensräume angepassten Schalenwildbeständen,
die Erhaltung und die Verbesserung der Lebensgrundlagen des Schalenwildes,
die Förderung möglichst gleichmäßiger Verteilung der Wildbestände in den artgerechten Lebensräumen,
die Begrenzung der Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald auf ein tragbares Maß,
die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang zu bringen,
Erhaltung und Förderung des jagdlichen Brauchtums.

(4) Der Hegeverbund hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:

Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der jagdgesetzlichen Regelungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit,
Ermittlung der Wildbestände und Aufstellung von flächendeckenden Gesamtabschussplänen,
Überwachung des Abschusses,
Kontrolle und Darstellung der Abschussergebnisse einschließlich des körperlichen Nachweises und der Durchführung von Trophäenschauen,
Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jäger,
Durchsetzung von geeigneten Wildfolgevereinbarungen.

(5) Der Hegeverbund übernimmt ferner die Aufgaben, die bisher innerhalb seiner Grenzen von Hegeringen als unterste Struktureinheit des Kreisjagdverbandes wahrgenommen wurden, insbesondere die folgenden:

die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder unter besonderer Beachtung der Gebiete Wildbewirtschaftung, Ökologie, Wildbiologie, jagdliches Schießen, jagdliches Brauchtum und Jagdkultur,
die Förderung des Jagdhundewesens als einen wesentlichen Bestandteil weidgerechter Jagdausübung,
die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen,
die Öffentlichkeitsarbeit,
die Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

- a) die Pächter der angeschlossenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke, vertreten durch die Hauptpächter oder einen für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bestimmten Pächter,
- b) die Inhaber bzw. Pächter der angeschlossenen Eigenjagdbezirke und
- c) für die Verwaltungsjagdbezirke des Landes M/V die Forstamtsleiter,
- d) die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzer und Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheines gemäß § 15 BJJG berechtigt sind und in dem Gebiet des Hegeverbundes jagen oder ihren Wohnsitz haben,
- e) die Jagdvorsteher von Jagdgenossenschaften und Eigentümer von Eigenjagdbezirken, die verpachtet sind,
- f) bestätigte Jagdaufseher der beteiligten Jagdbezirke
- g) Revierleiter und angestellte Jäger der beteiligten Forstverwaltungen, die in den einzelnen Eigenjagdbezirken tätig sind,
- h) die Kreisjägermeister der beteiligten Kreise,
- i) Vertreter der zuständigen Jagdbehörden,
- j) Vertreter der zuständigen Naturschutzbehörde.

(2) Werden durch den Landwirtschaftsminister andere Grenzen des Einstandsgebietes und somit des Hegeverbundes festgelegt, können diese Gebiete Mitglied des Hegeverbundes werden, wenn es den Zielen dieser Satzung dient.

(3) Die Mitglieder werden in einem aktuell zu haltenden Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 3).

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung, die jeweils von dem betreffenden Mitglied schriftlich zu erklären ist, oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) durch Tod.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Arbeit des Hegeverbundes zu machen
- c) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, das Mitgliedsverzeichnis und
- d) Planungsunterlagen des Hegeverbundes einzusehen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) das Ziel, den Zweck und die Aufgaben des Hegeverbundes zu unterstützen,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Hegeverbundes zu beachten, umzusetzen bzw. zu befolgen,
- c) mit seinen Trophäen und denen der Jagdgäste an den Hageschauen des Hegeverbundes teilzunehmen,
- d) finanzielle Verpflichtungen fristgerecht zu erfüllen.

§5 Organe des Hegeverbundes

(1) Der Hegeverbund hat folgende Organe:

1. den Vorstand,
2. den erweiterten Vorstand (Beirat),
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Weiterhin kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen.

§6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Hegeverbundes. Sie nimmt alle wesentlichen Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen,
3. Beschluss über die Hege- und Bejagungsrichtlinien im Rahmen der Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes oder die Ausfüllung des Rahmens der Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes
4. Beratung und Beschluss zur Gesamtabschussplanung des Hegeverbundes zur Regelung dessen Aufteilung auf die Jagdbezirke (§ 11),
5. Beschluss über die Art und den Umfang von Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten und gegen die jagdliche Ordnung verstoßen haben (§ 14),
6. Beschluss über Beiträge und Umlagen zur Deckung der Unkosten,
7. Wahl des Kassenprüfers (für jeweils 2 Jahre),
8. Beschluss über die Auflösung des Hegeverbundes im Benehmen mit der zuständigen Jagdbehörde sowie dem Kreis- und Landesjagdverband.

9. Beschlüsse zur Durchführung des körperlichen Nachweises und von Hegeschauen,
 10. Beschluss zu Anträgen von Mitgliedern,
 11. Beschluss über die Durchführung von Hegeschauen,
 12. Beschluss über die Erledigung von Aufgaben gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben einzelnen Beauftragten (Obmännern) übertragen.

§7 Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann zusätzlich über öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Zur Gründungsversammlung des Hegeverbundes sind mindestens alle Jagdausübungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 2 schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(2) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Tagesordnung,
3. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§8 Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) sind allein abstimmungsberechtigt, sofern in der Mitgliederversammlung Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3,4 sowie 9 zur Entscheidung anstehen oder in diesem Zusammenhang über die Satzung oder eine Satzungsänderung beschlossen werden soll. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) haben bei Entscheidungen über die vorbezeichneten Beschlüsse je angefangene 100 ha Wald 1,5 Stimmen und je angefangene 100 ha sonstiger Jagdfläche 1 Stimme (Anlage 1). Bei den vorbezeichneten Beschlüssen ist eine %-Mehrheit erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens über die Hälfte der Jagdfläche verfügen, ihre Stimmen abgegeben haben müssen.

(2) Bei den sonstigen Beschlüssen (vgl. § 6 Abs. 2) haben alle Mitglieder eine Stimme. Bei den Abstimmungen bezüglich der Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 1, 5, 6, 7,10, 11 und 12 entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei diesen Beschlüssen ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 und 8 ist eine %-Mehrheit erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben müssen.

(3) Eine Vertretung der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke, der Pächter bzw. Inhaber von Eigenjagdbezirken aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

(4) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Abstimmung. Anträge zur Abstimmung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

(5) Bei den Eigenjagdbezirken des Landes erfolgt die einheitliche Stimmabgabe durch die jeweiligen Forstamtsleiter bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.

(6) Die gefassten Beschlüsse, insbesondere zur Ausgestaltung der Wildbewirtschaftungsrichtlinie und zur Abschussdurchführung, sind für das ganze Gebiet des Hegeverbundes gültig.

(7) Soweit der Hegeverbund Aufgaben des Hegerings übernommen hat (§ 2 Abs. 5), ist er unterste Struktureinheit des Kreisjagdverbandes. Aus diesem Grunde ist die Stimmrechtsausübung bei Beschlüssen gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 12 dieser Satzung an die Mitgliedschaft im Landesjagdverband gebunden.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister und
- e) mindestens einem Beisitzer.

Es können auch NichtJagdausübungsberechtigte als Mitglied in den Vorstand gewählt werden, jedoch soll mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder jagdausübungsberechtigt (§ 3 Abs. 2) sein.

(2) Dem Vorstand sollte jeweils ein

Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
Inhaber bzw. Pächter eines Eigenjagdbezirkes,
Vertreter der Forstwirtschaft, in der Regel ein Forstamtsleiter, angehören.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören die Kreisjägermeister, die Forstamtsleiter und ein Vertreter der Naturparkverwaltung an. Der erweiterte Vorstand hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion.

(4) Wird gemäß § 5 Abs. 2 ein Geschäftsführer durch den Vorstand berufen, ist dieser beratendes Mitglied im Vorstand mit Stimmrecht.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Er ist ehrenamtlich tätig.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Personenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

(8) Zur Anfertigung der Niederschrift gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Hegeverbundes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Der Vorstand vertritt den Hegeverbund nach außen, sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte und dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser auf andere übertragen wurden.
3. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihr Wohnsitz und die Art der Ausübung der Jagd sowie die Größe ihrer Jagdfläche zu ersehen sind.
4. Grundsatzbeschlussvorschlag über die Aufnahme und den Ausschuss von beratenden Mitgliedern an die Mitgliederversammlung.
5. Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder.
6. Der Vorstand koordiniert die Erarbeitung eines Abschussplanvorschlages für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand unterbreitet der zuständigen Jagdbehörde die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 beschlossene Gesamtabschussplanung der Schalenwildarten und die vorgeschlagene Aufteilung des Abschussolls auf die Jagdbezirke. Der Abschussplan der Forstämter bedarf der Bestätigung durch die obere Jagdbehörde.

§11 Abschussplan, Aufstellung und Beschlussfassung

(1) Der Abschussplan des Hegeverbundes wird im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke durch den Vorstand des Hegeverbundes aufgestellt.

Dazu sind von den Revierinhabern beim Vorstand

- a) der Vorjahresabschuss
- b) der Frühjahrswildbestand
- c) der geplante Abschuss einzureichen.

(2) Zur Beschlussfassung des Abschussplanes des Hegeverbundes werden neben den Jagdausübungsberechtigten Mitgliedern auch die Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften und die Besitzer der Eigenjagdbezirke, sofern diese das Jagdrecht nicht selbst ausüben, geladen.

(3) Zum Abschussplanbeschluss ist die anzufertigende Niederschrift (§ 7 Abs. 2) um die Bezeichnung der Jagd- und Teiljagdbezirke, die Namen der Jagdbezirksvertreter und das erzielte Abstimmungsergebnis zu erweitern.

(4) Das Einvernehmen kann gemäß § 8 Abs. 4 hergestellt werden, sofern nicht andere Regelungen vereinbart werden.

(5) Die Niederschrift zum Abschussplanbestand wird der zuständigen Jagdbehörde vorgelegt.

§12 Körperlicher Nachweis des Abschusses und Hegeschau

(1) Im Hegeverbund ist der körperliche Nachweis des Abschusses zu erbringen. Er erfolgt durch Vorzeigen des erlegten Wildes (Haupt) bei den vom Vorstand dafür bekannten sachverständigen ortsansässigen Jägern. Dies trifft auch für Gästeabschüsse zu. Kranke Stücke sind unzerwirkt vorzuzeigen. Die sachverständigen Jäger nehmen auch die notwendige Altersbestimmung vor und führen eine entsprechende Streckenliste. Bei der Erlegung von

Rot- und Damwild der Klassen 3 und 4 ist dem Vorsitzenden die Gelegenheit der Besichtigung des unbehandelten Hauptes zu gewährleisten.

(2) Die Streckenliste dient neben der Streckenliste der einzelnen Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke der Kontrolle der Einhaltung des Abschussplanes im Hegeverbund, insbesondere bei behördlicher genehmigter Vereinbarung der Jagdbezirke untereinander über gegenseitige Anerkennung von Abschüssen auf den Abschussplan der Beteiligten.

(3) Zum Abschluss des Jagdjahres sind alljährlich Hegeschauen durchzuführen.

§13 Einnahmen, Ausgaben, Auflösung

(1) Soweit die Erledigung und Finanzierung von Aufgaben des Hegerings gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung ansteht, ist Grundlage hierfür und für die Erhebung der Beiträge der Mitglieder die Beitragsordnung des Landesjagd Verbandes Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Aufnahme in den Hegeverbund wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Kreis- und Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und erkennt dessen Satzung nebst Wahl-, Beitrags- und Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.

(2) Zur Bestreitung der Sachausgaben kann ferner jährlich von den Beteiligten ein Unkostenbeitrag erhoben werden, der nach der Fläche berechnet wird, sofern nicht ein anderer Maßstab angemessener ist. Über die Höhe und Art der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Die Aufwendungen des Hegeverbundes sind für ihren Zweck entsprechend auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken. Einnahmen und Ausgaben sind nach der jeweiligen Herkunfts- bzw. Verwendungsart (Hegering oder Hegegemeinschaft) getrennt im Kassenbericht des Hegeverbundes aufzuführen. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Die Mitgliederversammlung kann weiteres regeln.

(4) Im Falle einer Auflösung des Hegeverbundes ist der nach Ablösung aller etwaigen Schulden verbleibende Kassenbestand zu steuerbegünstigten Zwecken -vorrangig durch Zuwendung an Verbände des Umwelt- und Naturschutzes- zu verwenden.

(5) Sofern Umlagen von den Mitgliedern des Hegeverbundes erhoben werden, hat der Kassenprüfer des Vorstandes deren Verwendung der Mitgliederversammlung darzustellen.

§14 Maßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung (u.a. die Wildbewirtschaftungsrichtlinien) oder wesentliche Grundsätze der Weidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu grundsätzliche Regelungen. Die konkreten Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz sowie anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Hegeverbundes ist das Jagdjahr.

§16 Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist die zuständige Jagdbehörde. Überschreitet die Hegeverbundsgrenze Kreisgrenzen, bestimmt der Landwirtschaftsminister die zuständige Jagdbehörde.

(2) Der Hegeverbund zeigt der zuständigen Jagdbehörde die Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 3 und die Durchführung von Hegeschauen an. Er verwendet hierfür die entsprechenden Auszüge aus der jeweiligen Niederschrift.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung in der Mitgliederversammlung am 17.4.2004 in Kraft.

Sie wird der zuständigen Jagdbehörde sowie dem Landes- und Kreisjagdverband angezeigt und für den Bereich des Hegeverbundes bekanntgemacht.